

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 19 51

Bern, 13. Februar 2019

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichterin Bratschi, Ober-
richterin Falkner
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern
v.d. Staatsanwalt C. _____

Gegenstand

Verlängerung Untersuchungshaft / Haftentlassungsgesuch

Strafverfahren wegen gewerbsmässigen Betrugs, eventuell mehr-
facher Veruntreuung, gewerbsmässigen betrügerischen Miss-
brauchs einer Datenverarbeitungsanlage etc.

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmass-
nahmengerichts vom 21. Januar 2019 (KZM 19 23)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen gewerbsmässigen Betrugs, evtl. mehrfacher Veruntreuung, gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage etc. Am 2. November 2018 ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) über den Beschwerdeführer Untersuchungshaft für eine Dauer von drei Monaten an, d.h. bis zum 31. Januar 2019. Eine dagegen erhobene Beschwerde hiess die Beschwerdekammer in Strafsachen mit Beschluss BK 18 473 am 3. Dezember 2018 insoweit gut, als festgestellt wurde, dass das Zwangsmassnahmengericht das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hatte. Soweit weitergehend wurde die Beschwerde abgewiesen. Das Bundesgericht trat mit Urteil 1B_520/2018 vom 28. Dezember 2018 auf eine dagegen erhobene Beschwerde nicht ein. Am 4. Januar 2019 (Posteingang: 7. Januar 2019) beantragte der Beschwerdeführer persönlich bei der Staatsanwaltschaft seine Haftentlassung. Das Zwangsmassnahmengericht wies am 21. Januar 2019 auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Haftentlassungsgesuch ab und verlängerte die Untersuchungshaft antragsgemäss um einen Monat, d.h. bis am 28. Februar 2019. Mit Schreiben vom 22. Januar 2019 (Posteingang: 25. Januar 2019) und 21. Januar 2019 (Posteingang: 28. Januar 2019) wandte sich der Beschwerdeführer an die Beschwerdekammer in Strafsachen. Am 1. Februar 2019 teilte der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers auf Anfrage hin mit, dass die Eingaben seines Klienten als Beschwerde zu behandeln seien. Die Generalstaatsanwaltschaft betraute am 4. Februar 2019 Staatsanwalt C._____ mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im Beschwerdeverfahren. Dieser beantragte am 5. Februar 2019 die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs (richtig: der Beschwerde) vom 22. Januar 2019. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtet am 5. Februar 2019 auf eine Stellungnahme.
2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs und die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3.
 - 3.1 Die Untersuchungshaft setzt zunächst voraus, dass die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (Art. 221 Abs. 1 StPO). Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und

entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen zu. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen, noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen (vgl. zum Ganzen: BGE 137 IV 122 E. 3.2 mit Hinweisen). Die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht sind zu Beginn der Strafuntersuchung noch geringer, im Laufe des Verfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_34/2007 vom 27. März 2007 E. 3.3 mit Hinweisen). Falls bereits in einem früheren Verfahrensstadium konkrete belastende Beweisergebnisse vorlagen, kann es für die Fortdauer der Haft genügen, wenn der erhebliche Tatverdacht im Laufe der Untersuchung weder ausgeräumt noch deutlich abgeschwächt wird (HUG/SCHIEDEGGER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 13 zu Art. 197 StPO).

- 3.2 Dem Beschwerdeführer wird zur Hauptsache noch immer vorgeworfen, sich im Zeitraum von Anfang Juni 2018 bis 20. Oktober 2018 bei diversen Versuchen, Geld zu bekommen, verschiedener Lügengebäude bedient zu haben. So soll er z.B. seine Wohnung an der D._____(Strasse) in E._____(Ortschaft) (die nicht durch ihn, sondern durch die F._____(Stiftung) gemietet worden war) zur temporären Untervermietung angeboten haben. Die potentiellen Untermieter hätten dem Beschwerdeführer einen bestimmten Geldbetrag als Miete oder Anzahlung an die Miete bezahlt, worauf der Beschwerdeführer nicht mehr erreichbar gewesen sei. Der Zugang zur Wohnung sei dem Beschwerdeführer durch Auswechseln des Schliesszylinders zwischenzeitlich verunmöglicht worden. Dem Geschädigten G._____ soll der Beschwerdeführer einen Kreditkartenantrag entwendet haben, danach auch die Karte und den entsprechenden Code und so diverse Geldbezüge und Einkäufe in Kleider- und Schuhgeschäfte getätigt haben.
- 3.3 Die Beschwerdekammer in Strafsachen hat im Beschluss BK 18 473 vom 3. Dezember 2018 E. 3.6 den dringenden Tatverdacht bejaht. Es wurde erwogen, der dringende Tatverdacht wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Deliktsgut: insgesamt CHF 5'039.00 resp. gemäss Entwurf Anklageschrift: CHF 5'029.00 [ohne Betrag von CHF 10.00 für Kartenspergebühr]) stütze sich massgeblich auf die derzeit als schlüssig zu bezeichnenden Aussagen des Beistands des Geschädigten G._____, die Bilder der Überwachungskameras sowie die Angaben der Mitarbeiter des H._____(Einkaufsladen), des I._____(Einkaufsladen) und des J._____(Einkaufsladen). Der Beschwerdeführer sei mehrmals erkennungsdienstlich behandelt worden. Gemäss der Kantonspolizei Bern handle es sich bei dem Mann, welcher bei den Bargeldbezügen bei der K._____(Bank) und der L._____(Bank) auf den Videoaufnahmen festgestellt werden konnte, mit grosser Wahrscheinlichkeit um den Beschwerdeführer. Ferner hätten mehrere Mitarbeiter der betroffenen Verkaufsgeschäfte angege-

ben, den Kunden «A. _____» oder «A. _____» zu kennen, welcher an der D. _____ (Strasse) in E. _____ (Ortschaft) - d.h. an der ehemaligen Wohnadresse des Beschwerdeführers - wohne (vgl. Einkauf vom 12. Juli 2018 bei H. _____ (Einkaufsladen) [CHF 395.00]; Einkauf vom 12. Juli 2018 bei I. _____ (Einkaufsladen) [CHF 314.00]; Einkauf vom 12. Juli 2018 bei J. _____ (Einkaufsladen) [CHF 328.00]). Auch der Geschädigte G. _____ wohne an derselben Adresse wie der Beschwerdeführer. An der Hafteröffnung vom 1. November 2018 habe der Beschwerdeführer auf Vorhalt, er habe G. _____ im Zeitraum vom 1. bis 12. Juli 2018 dessen Kreditkartenantrag, danach auch die Karte und den entsprechenden Code entwendet und damit diverse Geldbezüge und Einkäufe in Kleider- und Schuhgeschäfte getätigt, zu Protokoll gegeben, der Geschädigte habe ihm alles gegeben. Er habe nichts weggenommen. Er habe nichts gestohlen. Der Geschädigte sei immer zu ihm gekommen und er habe ihm geholfen (Z. 121 ff.). Mithin stelle der Beschwerdeführer letztlich selbst nicht in Abrede, die Gegenstände resp. Geldbeträge zu besitzen. Die Aussage des Beschwerdeführers, wonach er die Sachen vom Geschädigten erhalten haben will, wirke als Schutzbehauptung, zumal der Geschädigte gemäss derzeit nach summarischer Prüfung als glaubhaft zu würdigenden Aussagen des Beistands M. _____ an der Einvernahme vom 31. August 2018 seinem Beistand gesagt habe, dass er nichts von der Karte wisse (vgl. Einvernahmeprotokoll M. _____ vom 31. August 2018 Z. 59 ff.).

Am 21. November 2018 wurde der Geschädigte G. _____ parteiöffentlich befragt. Er gab an, keine Prepaid N. _____ (Bank)-Kreditkarte zu besitzen (Z. 121). Dies steht in Einklang mit den Aussagen des Beistands M. _____ und bestärkt damit die Glaubhaftigkeit von dessen Aussagen. Zudem wurde anlässlich der Hausdurchsuchung am Domizil des Beschwerdeführers am 4. Dezember 2018 eine Quittung des Geschäfts H. _____ (Einkaufsladen) vom 12. Juli 2018 im Gesamtbetrag von CHF 395.00 sichergestellt. Diese Quittung korrespondiert mit einem Einkauf, welcher mit der Kreditkarte, lautend auf G. _____, bezahlt worden ist. Der Beschwerdeführer sagte anlässlich seiner Befragung am 18. Dezember 2018 aus, sämtliche Bezüge und Einkäufe getätigt zu haben (Z. 73 ff.). Er belies es in der Folge indes erneut dabei, vorzubringen, der Geschädigte habe ihm die Karte zur freien Verfügung übergeben (Z. 62 ff.). Diese Aussage muss derzeit, wie vorstehend dargetan wurde, als blosser Schutzbehauptung und als wenig glaubhaft angesehen werden. Dasselbe gilt auch betreffend den Einwand des Beschwerdeführers anlässlich der Haftenvernahme vom 21. Januar 2019, wonach der Beistand M. _____ gelogen und G. _____ gesagt haben solle, was er aussagen soll (S. 4, Z. 41 f.). Weshalb M. _____ dies gemacht haben soll, ist nicht erkennbar. Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte. Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, auf die von der Beschwerdekammer bereits vorgenommene Würdigung des dringenden Tatverdachts wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage zurückzukommen. Der dringende Tatverdacht hat sich zwischenzeitlich angesichts der Aussagen des Geschädigten selbst sowie der Quittung des Geschäfts H. _____ (Einkaufsladen) vielmehr weiter verdichtet.

Der dringende Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil des Geschädigten

G._____ hat sich zudem auf drei Bargeldbezüge des Beschwerdeführers mit der N._____(Bank) Maestro-Karte des Geschädigten im Gesamtbetrag von CHF 8'740.00 (CHF 500.00 am 7. September 2018 [N._____(Bank) Bancomat, O._____(Adresse)]; CHF 4'500.00 am 7. September 2018 [N._____(Bank) Bancomat, P._____(Adresse)]; CHF 3'740.00 am 8. September 2018 [N._____(Bank) Bancomat, O._____(Adresse)]) erweitert. Dieser neue Tatverdacht stützt sich massgeblich auf die Aussagen des Geschädigten G._____, das Videoüberwachungsmaterial der N._____(Bank) sowie die anlässlich der Hausdurchsuchung am Domizil des Beschwerdeführers am 4. Dezember 2018 sichergestellten Kleidungsstücke, welche gemäss den Bildern der Überwachungskameras von der Person getragen wurden, welche die Bargeldbezüge mit der N._____(Bank) Maestro-Karte des Geschädigten tätigte (grauer Q._____(Marke) Pullover; graue R._____(Marke) Kapuzenjacke; blauer S._____(Marke) Rucksack). Gemäss Auswertungen der Kantonspolizei Bern sei stark davon auszugehen, dass es sich bei der Person auf den Bildern der Überwachungskameras um den Beschwerdeführer gehandelt hat. G._____ gab anlässlich der Einvernahme vom 21. November 2018 an, dass er im September 2018 mit dem Beschwerdeführer die Bankkarten (N._____(Bank) Maestro-Karte gegen T._____(Bank)-Karte) getauscht habe. Aus welchem Grund es zu diesem Tausch gekommen ist, konnte er indes nicht mehr sagen (Z. 66 ff.). Zudem gab der Geschädigte klar zu Protokoll, dass er dem Beschwerdeführer den PIN zur Karte nicht ausgehändigt habe. Er habe ihm auch nicht die Erlaubnis gegeben, Bargeld von seinem Konto abzuheben oder mit der Bankkarte Waren zu kaufen (Z. 104 f.; 142 ff.; 146 f.). Diese Aussagen erscheinen bei summarischer Prüfung zurzeit als glaubhaft. Sie stehen in Einklang mit den Ausführungen, die er offenbar auch gegenüber seinem Beistand M._____ gemacht hat (vgl. Protokoll der Einvernahme von M._____ vom 11. Dezember 2018, Z. 78 ff.). M._____ sagte anlässlich der Einvernahme vom 11. Dezember 2018 zudem aus, dass G._____ (IV-Rentner) einfach zu manipulieren bzw. zu beeinflussen sei (Z. 50 ff.). Dessen erscheint sich auch der Beschwerdeführer bewusst zu sein (vgl. Z. 72 ff. des Protokolls der Einvernahme vom 18. Dezember 2018). Der Beschwerdeführer gab anlässlich der Einvernahme vom 18. Dezember 2018 betreffend die N._____(Bank)-Kreditkarte des Geschädigten an, dass ihm dieser die N._____(Bank) Maestro-Karte inkl. PIN-Code aus freien Stücken gegeben habe (Z. 39 ff.). Er gab des Weiteren zu, mit der Maestro-Karte drei Bargeldbezüge getätigt zu haben. Über den Gesamtbetrag wollte er keine Aussagen machen (Z. 110 ff.). Letztthin stellt auch der Beschwerdeführer selbst demnach nicht in Abrede, mit der Maestro-Karte des Geschädigten Bargeldbezüge getätigt zu haben. Dass er dabei nicht sagen wollte, wie viel Geld er bezogen hat, obwohl die Bilder der Überwachungskameras sehr stark ihm gleichen, mutet seltsam an. Angesichts dessen muss die Aussage des Beschwerdeführers, er habe die Geldbezüge im Einverständnis des Geschädigten getätigt, derzeit ebenfalls als blosser Schutzbehauptung gewertet werden. Seine Aussage steht im Widerspruch zu den bei summarischer Prüfung derzeit als glaubhaft zu beurteilenden Aussagen des Geschädigten.

Ohne dem urteilenden Sachgericht vorgreifen zu wollen, erscheint es bei der derzeit vorliegenden Aktenlage aufgrund der Häufigkeit der Delikte innert kurzer Zeit, der Deliktsbeträge und der finanziellen Situation des Beschwerdeführers (Sozialhilfeempfänger) vertretbar, dass die Staatsanwaltschaft von gewerbsmässigem Handeln ausgeht.

- 3.4 Hinsichtlich des dringenden Tatverdachts wegen Betrugs wurde im Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen BK 18 473 vom 3. Dezember 2018 E. 3.6 erwogen, dieser stütze sich auf die detaillierten und bei summarischer Prüfung derzeit als schlüssig zu bezeichnenden Aussagen der Geschädigten sowie die vorliegenden Quittungen für das Depot resp. die Vorauszahlungen, den mutmasslich fingierten Mietvertrag und den Kontoauszug des Geschädigten U._____. Die Geschädigten V._____ (Deliktsbetrag: CHF 2'250.00) und W._____ (Deliktsbetrag: CHF 1'365.00 resp. gemäss Entwurf der Anklageschrift: CHF 1'340.00 [vgl. Protokoll der Einvernahme von W._____ vom 27. November 2018, Z. 83 f.; 114 ff.]) hätten einlässlich beschrieben, dass der Beschwerdeführer seine Wohnung an der D._____(Strasse) in E._____(Ortschaft) zur temporären Untervermietung angeboten habe und dass sie ihm einen bestimmten Geldbetrag als Mietzinsvorauszahlung oder Depot bezahlt hätten, woraufhin der Beschwerdeführer nicht mehr erreichbar gewesen sei. Es seien Quittungen über die Zahlungen ins Recht gelegt worden, welche sich vom Schriftbild ähneln und zumindest teilweise auf den Namen des Beschwerdeführers ausgestellt seien. V._____ habe zudem den mutmasslich fingierten Mietvertrag zwischen ihm und dem Beschwerdeführer eingereicht sowie eine Kopie des SwissPasses des Beschwerdeführers. Diese Unterlagen würden den dringenden Tatverdacht stützen. Weiter erschienen auch die Aussagen des Geschädigten U._____ bei summarischer Prüfung derzeit als schlüssig und nachvollziehbar, so dass darauf abgestellt werden könne. Der Geschädigte beschuldige den Beschwerdeführer, dass dieser anhand der Kontoangaben für den Untermietvertrag, welche er ihm mittels WhatsApp geschickt habe, drei Buchungen in Form von Travel Cash Aufladungen getätigt habe (3. August 2018: CHF 101.50; 7. August 2018: CHF 426.30; 14. August 2018: CHF 913.50; Deliktsbetrag total: CHF 1'441.30 resp. gemäss Entwurf Anklageschrift: CHF 1'420.00 [ohne Gebühren]). Auch bei U._____ solle der Beschwerdeführer zunächst noch versucht haben, CHF 1'000.00 als Depot für die besichtigte Wohnung an der D._____(Strasse) in E._____(Ortschaft) zu erhalten. Der Mietvertrag liege bei den Akten. Ebenso der Kontoauszug betreffend die Travel Cash Aufladungen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb all diese Geschädigten den Beschwerdeführer zu Unrecht auf ähnliche Weise belasten sollten. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lägen hinreichende Belastungstatsachen für einen dringenden Tatverdacht des Betrugs vor. Aufgrund der Häufigkeit der Delikte innert kurzer Zeit, der Deliktsbeträge und der finanziellen Situation des Beschwerdeführers (Sozialhilfebezüger) sei von gewerbsmässigem Handeln auszugehen.

V._____ und W._____ haben ihre Aussagen zwischenzeitlich parteiöffentlich bestätigt (vgl. die Einvernahmen vom 27. November 2018). Sie haben den Beschwerdeführer zudem anlässlich der Fotodokumentation mit Bestimmtheit erkannt. Dadurch wurde der dringende Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer weiter erhärtet. Der dringende Tatverdacht konnte durch die Einvernahmen des Beschwer-

deführers am 18. Dezember 2018 nicht entkräftet werden, beschränkte sich dieser doch bei der Befragung ausschliesslich darauf, die Vorwürfe zu bestreiten, keine Aussagen zu machen oder unglaubliche Erklärungsversuche zu präsentieren (vgl. etwa betreffend den Betrug z.N. von V._____ Z. 71 ff. des Einvernahmeprotokolls vom 18. Dezember 2018). Dem Zwangsmassnahmengericht ist daher beizupflichten, dass derzeit die Sachverhaltsdarstellung der mutmasslich geschädigten Personen zutreffender erscheint als diejenige des Beschwerdeführers. Soweit der Beschwerdeführer anlässlich der Hafteninvernahme vom 21. Januar 2019 vorbrachte, die von W._____ eingereichte Quittung beinhalte nicht seinen Namen (S. 4, Z. 17 ff.), sagte der Geschädigte bereits anlässlich der Einvernahme vom 31. Juli 2018 nachvollziehbar aus, dass der Beschwerdeführer ihm gegenüber gesagt habe, dass dies sein Name sei (Z. 110 ff.). Vergleicht man die Quittung, welche W._____ eingereicht hat mit derjenigen, welche V._____ präsentierte und auf welcher als Aussteller A._____ vermerkt ist, ergibt sich zudem, dass sowohl die Schrift als auch die Unterschrift der beiden Dokumente äusserst ähnlich sind. Dies spricht dafür, dass die Quittungen von demselben Aussteller stammen.

Auch der dringende Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer wegen gewerbsmässigen Betrugs zum Nachteil von U._____ hat sich im Laufe der Ermittlungen durch die Edition von Akten bei der Y._____(Finanzinstitut) und der X._____(Bank) weiter verdichtet. Gemäss den Unterlagen der Y._____(Finanzinstitut) wurde die Travel Cash Karte sowie der PIN-Code am 6. August 2018 an U._____ an die D._____(Strasse), d.h. an die ehemalige Wohnadresse des Beschwerdeführers, verschickt. Weiter ist aus den Dokumenten ersichtlich, dass am 7. August 2018 ein Bezug von CHF 90.00, am 7. August 2018 ein Bezug von CHF 400.00 und am 14. August 2018 ein Bezug von CHF 900.00 getätigt wurde. Aus den durch die X._____(Bank) gelieferten Dokumenten gehen ebenfalls die erwähnten drei Bezüge inkl. der jeweiligen Gebühren hervor. Weiter ist aus dem Telefonprotokoll der X._____(Bank) ersichtlich, dass bereits am 31. Juli 2018, mutmasslich durch den Beschwerdeführer, Erkundigungen in Sachen Travel Cash eingeholt wurden. Am 3. August 2018 wurde die Adresse des Geschädigten von der Z._____(Strasse) in E._____(Ortschaft) auf die D._____(Strasse) in E._____(Ortschaft) geändert. Am 8. August 2018, d.h. nachdem die Karte und der PIN zugesandt worden waren, wurde die Adresse wieder auf Z._____(Strasse) in E._____(Ortschaft) zurückgeändert. Die Beschwerdekammer in Strafsachen teilt die Auffassung der Kantonspolizei Bern, wonach der Beschwerdeführer die Karte und den PIN-Code ohne Probleme entgegennehmen konnte, da diese separat per A-Post an die D._____(Strasse) in E._____(Ortschaft) geschickt wurden. Der Verdacht liegt nahe, dass der Beschwerdeführer an seinem Briefkasten den Namen von U._____ angebracht hat, um sicherzustellen, dass die Travel Cash Karte und der PIN-Code zugestellt werden können. Der Beschwerdeführer verweigerte auch in dieser Sache anlässlich der Einvernahme vom 18. Dezember 2018 die Aussagen. Der dringende Tatverdacht ist dadurch angesichts der vorliegenden (weiteren) Ermittlungsergebnisse nicht entkräftet.

Ob ein dringender Tatverdacht auch betreffend die weiter im Entwurf der Anklageschrift umschriebenen Vorfälle (gewerbsmässiger Betrug z.N. AA._____) [De-

liktsbetrag: CHF 1'000.00], z.N. AB._____ [Deliktsbetrag: CHF 10'000.00 {Versuch}], z.N. AC._____ [Deliktsbetrag: CHF 90.00], gewerbsmässiger Betrug, evtl. Veruntreuung, z.N. AD._____ [Deliktsbetrag: CHF 250.00], gewerbsmässiger Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage z.N. U._____ [Deliktsbetrag: CHF 1'390.00; evtl. bereits mitbestrafte Nachtat], geringfügige Zechprellerei z.N. AD._____ und AE._____ [Deliktsbetrag: CHF 250.00], mehrfach begangene Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte [Versuch], evtl. Drohung, Beschimpfung, Urkundenfälschung) vorliegt, kann angesichts der vorliegenden Ausgangslage offen bleiben. Das Zwangsmassnahmengericht hat sich hierzu nicht geäußert. Zu erwähnen ist allerdings, dass nach der Anklageerhebung in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass der dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten betreffend die angeklagten Delikte gegeben ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_332/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 10.2 mit Hinweis [Ausnahme: Unhaltbarkeit der Annahme des dringenden Tatverdachts]). Den vorliegenden Akten lässt sich bei summarischer Prüfung derzeit nichts entnehmen, das den dringenden Tatverdacht, wie er im Entwurf der Anklageschrift seinen Niederschlag fand, unmittelbar entkräften könnte. Der Einwand des Beschwerdeführers anlässlich der Haftenahme vom 21. Januar 2019, dass ihm das anlässlich der Hausdurchsuchung am 4. Dezember 2018 an seinem Domizil sichergestellte Schreiben an die AF._____(Bank) (lautend auf den Namen von AB._____, wonach eine neue Travel Cash Karte mit neuem PIN bestellt wurde, der Auftrag erteilt wurde, die Karte mit CHF 10'000.00 aufzuladen und eine Adressänderung, D._____(Strasse), E._____(Ortschaft), bekannt gegeben wurde) von einem Polizisten untergejubelt worden sei (Z. 6 ff.; 28 ff.), erscheint bei summarischer Prüfung als nicht überzeugend. Es bleibt dabei, dass gegen den Beschwerdeführer zumindest der dringende Tatverdacht auf gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Gesamtdeliktsbetrag: CHF 13'769.00) sowie gewerbsmässigen Betrugs (Gesamtdeliktsbetrag: CHF 5'010.00) zu bejahen ist.

4.

- 4.1 Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr. Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügen drohende Verbrechen und schwere Vergehen (entgegen dem deutschen und italienischen Wortlaut) für die Annahme von Wiederholungsgefahr (BGE 137 IV 84 E. 3.2). Eine Inhaftierung wegen Wiederholungsgefahr kommt nicht nur bei ernsthaft zu befürchtenden Delikten gegen Leib und Leben in Betracht, sondern auch bei schweren Vermögensdelikten z.B. gewerbsmässigem Betrug oder Serien von Einbruch- bzw. Einschleichdiebstählen (Urteil des Bundesgerichts 1B_249/2014 vom 6. August 2014 E. 3.4 mit Hinweisen; 1B_379/2011 vom 2. August 2011 E. 2.9). Die in Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO genannten Delikte müssen ernsthaft dro-

hen, indem sie die Sicherheit anderer erheblich gefährden. Notwendig, aber auch ausreichend ist grundsätzlich eine ungünstige Rückfallprognose (BGE 143 IV 9 E. 2.10 [Änderung der Rechtsprechung]).

- 4.2 Das Gesetz verlangt als weitere Voraussetzung der Präventivhaft wegen Wiederholungsgefahr, dass die beschuldigte Person bereits gleichartige Vortaten verübt hat. Auch bei den Vortaten muss es sich um Verbrechen oder schwere Vergehen gegen gleiche oder gleichartige Rechtsgüter gehandelt haben. Die früher begangenen Straftaten können sich aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergeben. Sie können jedoch auch Gegenstand eines noch hängigen Strafverfahrens bilden, in dem sich die Frage der Untersuchungshaft stellt, sofern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die beschuldigte Person solche Straftaten begangen hat. Der Nachweis, dass die beschuldigte Person eine Straftat verübt hat, gilt bei einem glaubhaften Geständnis oder einer erdrückenden Beweislage als erbracht (BGE 143 IV 9 E. 2.3; 137 IV 84 E. 3.2 mit Hinweisen). Gleichartigkeit bedeutet nicht zwingend den gleichen Tatbestand betreffend. Gleichartigkeit muss zwischen den früher verübten und den befürchteten neuen Delikten bestehen. Das Delikt, auf das sich der dringende Tatverdacht bezieht, ist nicht von Belang (GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2008, S. 207).
- 4.3 Die Verhütung weiterer schwerwiegender Delikte ist ein verfassungs- und grundrechtskonformer Massnahmenzweck. Art. 5 Ziff. 1 Bst. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) anerkennt die Notwendigkeit, eine beschuldigte Person an der Begehung schwerer strafbarer Handlungen zu hindern. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr auch dem Verfahrensziel der Beschleunigung dienen, indem verhindert wird, dass sich der Strafprozess durch immer neue Delikte kompliziert und in die Länge zieht (BGE 137 IV 84 E. 3.2 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1B_270/2016 vom 4. August 2016 E. 2.2, 1B_32/2017 vom 4. Mai 2017 E. 3.1).
- 4.4 Die Beschwerdekammer in Strafsachen hat bereits im Beschluss BK 18 473 vom 3. Dezember 2018 E. 4.6 ff. erwogen, dass der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gegeben ist. Zur Begründung wurde Folgendes ausgeführt:
- 4.6 Gegen den Beschwerdeführer wird im laufenden Strafverfahren insbesondere wegen Diebstahls, betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie gewerbsmässigen Betrugs ermittelt. Bei einer Verurteilung wegen gewerbsmässigen Betrugs droht dem Beschwerdeführer eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (Art. 146 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Gewerbsmässiger Betrug stellt eine schwere Tat im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO dar und ist nach der Praxis des Bundesgerichts erheblich sicherheitsrelevant im Sinne des Gesetzes (vgl. E. 4.1 hiavor). Dies hat auch vorliegend zu gelten. Der dem Beschwerdeführer konkret gemachte Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs und des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage wiegt schwer. Der Beschwerdeführer hat allein die vier Geschädigten, für welche der dringende Tatverdacht angenommen wurde, insgesamt um über CHF 10'000.00 betrogen (G. _____ [CHF 5'039.00]; V. _____ [CHF 2'250.00]; W. _____ [CHF 1'365.00]; U. _____ [CHF 1'441.30]). Zwar kann bei der vorliegenden Sachlage nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die einzelnen

Deliktsbeträge für die Geschädigten existenzgefährdend waren. Fest steht allerdings, dass es sich hierbei um grosse Beträge gehandelt hat und deren Verlust für die Geschädigten erhebliche finanzielle Auswirkungen hatte. Ein Gesamtdeliktsbetrag von über CHF 10'000.00, welcher in kurzer Zeit (1. Juli bis 14. August 2018) betrogen wurde, ist erheblich. Er stellt einen namhaften Betrag an die dem Beschwerdeführer zur Verfügung finanziellen Mitteln dar. Der Beschwerdeführer ist Sozialhilfebezüger. Ins Gewicht fällt ferner, dass der Beschwerdeführer sich mutmassliche Betrugsopfer ausgesucht hat, die sozial und/oder intellektuell schwächer zu sein scheinen als er. G. _____, mit welchem der Beschwerdeführer im selben Wohnblock wohnte, ist etwa IV-Bezüger und betreffend finanzieller Angelegenheiten verbeiständet. Die weiteren Geschädigten waren alle auf Wohnungssuche und haben dem Beschwerdeführer die Zahlungen im Vertrauen darauf getätigt, dass sie die Wohnung erhalten werden. Angesichts dessen muss die Vorgehensweise des Beschwerdeführers als erheblich sicherheitsrelevant bezeichnet werden. Hierfür ist kein gewalttätiges Verhalten erforderlich, setzt der Tatbestand des Betrugs doch keine Gewaltanwendung, sondern eine arglistige Täuschung voraus. Die Deliktsserie des Beschwerdeführers hat bereits seit längerer Zeit (vgl. die früheren Verfahren) eine sozial schädliche Dimension angenommen. Das Argument des Beschwerdeführers mit der angeblich fehlenden Schwere der ihm vorgeworfenen Delikte geht ins Leere. Das Zwangsmassnahmengericht ist seiner Begründungspflicht hinreichend nachgekommen.

- 4.7 Der Beschwerdeführer weist zudem einschlägige Vorstrafen aus. Gemäss Strafregistrauszug vom 11. Oktober 2018 wurde er u.a. am 21. April 2009 wegen versuchten Diebstahls, am 23. Januar 2014 wegen Betrugs, am 13. November 2015 wegen unrechtmässiger Aneignung und Zechprellerei, am 4. Januar 2016 wegen Zechprellerei und mehrfachen Betrugs sowie am 10. Februar 2016 wegen Betrugs und Zechprellerei verurteilt. Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat den Beschwerdeführer zudem am 1. Februar 2018 wegen gewerbsmässigen Betrugs, mehrfacher Zechprellerei und mehrfacher Sachentziehung schuldig erklärt. Das Berufungsverfahren ist derzeit noch bei der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern anhängig. Am 28. Februar 2018 hat die Staatsanwaltschaft des Weiteren Anklage erhoben gegen den Beschwerdeführer wegen u.a. gewerbsmässigen Betrugs und Veruntreuung.
- 4.8 Was die Beurteilung der Rückfallgefahr anbelangt, stellen sich ähnliche Fragen wie im Zusammenhang mit der Gewährung oder Verweigerung des bedingten Strafvollzugs. Massgebliche Kriterien sind die Häufigkeit und Intensität der untersuchten Delikte, die einschlägigen Vorstrafen und diesbezüglichen Aggravationstendenzen, ferner die finanzielle Situation, die familiäre Verankerung, die Möglichkeit einer Berufstätigkeit und nicht zuletzt der physische und psychische Gesundheitszustand (BGE 143 IV 9 E. 2.8; 137 IV 84 E. 3.2). Besonders prognosebelastend wirkt sich aus, wenn eine beschuldigte Person trotz laufender Untersuchung weiter delinquierte (HUG/SCHIEDEGGER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 39 zu Art. 221 StPO mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer hat – wie vorstehend dargelegt wurde – in der Vergangenheit bereits mehrfach einschlägig delinquierte. Er wurde am 13. Juni 2017 aus der Untersuchungshaft entlassen und wegen gewerbsmässigen Betrugs, Zechprellerei sowie weiterer Delikte angeklagt. Am 1. Februar 2018 wurde er insoweit vom Regionalgericht Bern-Mittelland schuldig erklärt. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da der Beschwerdeführer dagegen Berufung erhoben hat. Am 28. Februar 2018 erhob die Staatsanwaltschaft eine weitere Anklage gegen den Beschwerdeführer, da sich dieser offenbar nach seiner Haftentlassung in weiteren Fällen erneut durch das Vorspiegeln einer Notlage, seiner Rückzahlungsfähigkeit und seines Rückzahlungswillens von besonders hilfsbereiten Menschen Geld verschafft hatte, um seinen Lebensunterhalt davon zu

bestreiten. Trotz der hängigen Anklage und dem laufenden Berufungsverfahren wegen gleichartiger Delikte hat der Beschwerdeführer erneut in gleicher Art delinquent. Er hat sich offenbar weder durch seine Vorstrafen und die bisherigen Verurteilungen (insbesondere Freiheitsstrafen von 70 und 75 Tagen) noch durch die hängigen Strafverfahren von der Begehung weiterer Delikte abhalten lassen. Er muss daher als uneinsichtig bezeichnet werden. Das Verhalten des Beschwerdeführers scheint die Aussage des forensisch-psychiatrischen Gutachtens des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 25. September 2016 zu bestätigen, wonach beim Beschwerdeführer eine hohe Fortsetzungs- und Wiederholungsgefahr für einschlägige Delikte bestehe (vgl. S. 97 des Gutachtens). Auch die persönlichen Umstände präsentieren sich im Hinblick auf die Beurteilung seiner Rückfallgefahr als ungünstig. Der Beschwerdeführer geht keiner Arbeitstätigkeit nach und bezieht Sozialhilfe. Aufgrund der Gesamtumstände kann nicht angenommen werden, dass er im Stande ist, zu verhindern, dass er wieder ins alte Muster zurückfällt und weiter seine Sozialhilfe mit Vermögensdelikten aufzubessern versucht. Die Gefahr, dass der Beschwerdeführer weitere gewerbsmässige Betrüge oder schwere Vermögensdelikte begehen könnte, ist daher als hoch einzuschätzen. Dem Beschwerdeführer muss eine ungünstige Prognose gestellt werden.

- 4.5 Die vorstehenden Ausführungen haben nach wie vor Geltung. Zu ergänzen ist, dass der Gesamtdeliktsbetrag neu sogar auf über CHF 18'700.00 zu beziffern ist. Was der Beschwerdeführer gegen die Wiederholungsgefahr vorbringt, vermag am Ergebnis nichts zu ändern. Soweit der Beschwerdeführer persönlich vorbringt, das forensisch-psychiatrische Gutachten des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 25. September 2016 sei falsch, ist nicht ersichtlich, weshalb dieses nicht rechtmässig zustande gekommen sein soll. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer offenbar Anzeige gegen den Gutachter und seinen früheren Verteidiger erhoben hat, lässt das Gutachten jedenfalls nicht als unzutreffend erscheinen. Kommt hinzu, dass ein dringender Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer bejaht wurde. Demnach kann die Wiederholungsgefahr auch nicht mit der Begründung bestritten werden, diese könne nicht gegeben sein, da er sich rechtmässig verhalten habe. Soweit der amtliche Verteidiger erneut mit der gleichen Argumentation vorbringt, es sei fraglich, ob vorliegend die zur Debatte stehenden Deliktswürfe und die allfällig künftig zu erwartenden Delikte überhaupt sicherheitsrelevant im Sinne der StPO seien, hat sich die Beschwerdekammer in Strafsachen hierzu bereits im Beschluss BK 18 473 geäußert. Darauf kann verwiesen werden (vgl. E. 4.4 hiervor). Es besteht kein Anlass, auf diese Ausführungen zurückzukommen.

5.

- 5.1 Nach Art. 212 abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 EMRK Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt (BGE 139 IV 270 E. 3.1).

- 5.2 Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 1. November 2018 in Untersuchungshaft. Die vom Zwangsmassnahmengericht ausgesprochene Verlängerung der Untersuchungshaft um einen Monat bis am 28. Februar 2019 führt zu einer Haftdauer von vier Monaten. In Anbetracht des im Raum stehenden Vorwurfs des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2 StGB: Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren) und gewerbsmässigen Betrugs (Art. 146 Abs. 2 StGB: Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren) und unter der Berücksichtigung der zahlreichen einschlägigen Vorstrafen des Beschwerdeführers droht noch keine Überhaft. Gemäss Ausführungen der Staatsanwaltschaft steht das Verfahren kurz vor dem Abschluss. Noch anstehend ist die Einvernahme des Geschädigten AB._____ (Vorwurf des versuchten gewerbsmässigen Betrugs ([Deliktssumme CHF 10'000.00] unter Berücksichtigung des anlässlich der Hausdurchsuchung am Domizil des Beschwerdeführers sichergestellten Schreibens an die AF._____(Bank)). Am 30. Januar 2019 wurde zudem bis am 11. Februar 2019 Frist angesetzt, um weitere Beweisanträge zu stellen. Noch anstehend ist demnach nur noch die allfällige Bearbeitung von Beweisanträgen sowie die Anklageerhebung. Die Haftdauer erscheint in Anbetracht der noch anstehenden Ermittlungshandlungen verhältnismässig. Ferner sind keine Ersatzmassnahmen ersichtlich, welche der vorliegenden Wiederholungsgefahr hinreichend entgegenwirken könnten. Solche werden auch vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.
6. Nach dem Gesagten ist die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs vom 4. Januar 2019 und die Verlängerung der Untersuchungshaft um einen Monat bis am 28. Februar 2019 rechters. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.
7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
 - dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident AG. _____
(mit den Akten)
 - Staatsanwalt C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland
(mit den Akten)

Mitzuteilen:

- der Generalstaatsanwaltschaft

Bern, 13. Februar 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.